

FAQs - Förderung von innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung

Im Folgenden wird auf häufig gestellte Fragen zur Ausschreibung eingegangen. Im linken Teil sind jeweils Fragen und Antworten zu finden und in der rechten Spalte wird - wenn möglich - auf den dazugehörigen Punkt der Ausschreibung verwiesen.

Stand: August 2025

1. Allgemeine Fragen zur Förderung bzw. Förderungseinreichung

<p>1.1. Welche Anlagen werden nicht gefördert?</p> <p>Nicht gefördert werden Standard-PV-Aufdachanlagen ohne Doppelnutzung, Standard-PV-Freiflächenanlagen ohne Doppelnutzung, Forschungsanlagen oder Inselanlagen ohne Netzanschluss.</p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.2. Werden PV-Anlagen in Kombination mit Tierhaltung als „Agri-PV-Anlagen“ im Sinne dieser Förderung anerkannt?</p> <p>Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Nutztierhaltung (Hühner, Schafe, Ziegen etc.) werden im Rahmen dieser Ausschreibung nicht gefördert. Förderungsfähig sind nur jene PV-Anlagen, die auf mit Acker- oder Dauerkulturen bewirtschafteten Flächen errichtet werden.</p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.3. Wird die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Carports gefördert?</p> <p>Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung (u.a. auch PV-Carports) auf befestigten Flächen sind als Doppelnutzung lt. Kategorie e) förderungsfähig. Der Förderungssatz für Standard-PV-Carports (wie z.B. mit Stahlunterkonstruktion, Aufdach-Montage mit monofazialen Modulen) liegt bei € 125 je kWp.</p> <p>Sofern für die Umsetzung innovative und nachhaltige Lösungsansätze zur Anwendung kommen, wie z.B. die Verwendung von ökologischen Baustoffen (z.B. Holz) für die Unterkonstruktion oder die Wahl von bifazialen Modulen etc. wird der Förderungssatz um weitere € 125 je kWp erhöht.</p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.4. Welche Kosten werden zur Berechnung des Förderungsbeitrags herangezogen?</p> <p>Bei Vorsteuerabzugsberechtigung werden die Nettokosten herangezogen, ansonsten die Bruttokosten.</p>	<p>Zu 3.)</p>

1.5. Wie wird der Förderungsbetrag berechnet?

Bei Ermittlung des Förderungsbetrages gelangen folgende Förderungsgrenzen zur Anwendung:

- **Leistungskriterium:** Pauschalförderungsbeträge in EUR je kWp Anlagenleistung (siehe Tabelle unten)
- **Investitionskriterium:**
 - max. 30% der förderungsfähigen Investitionskosten
 - max. 250.000 EUR je Antrag und Anlage

Kategorie	Förderungssatz [€ / kWp] basierend auf Anlagenleistung	
	≥ 20 bis 100 kWp	> 100 bis 1000 kWp
a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)	350	
b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen	275	350
c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)	275	350
d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen	140 (+125)*	225 (+125)*
e) Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Betriebsflächen	125 (+125)*	
f) Photovoltaikanlagen auf Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern	150	
g) Agri-Photovoltaikanlagen	150	
h) Floating PV	100	

*... Photovoltaikanlagen der Kategorie d) und e) erhalten zusätzlich € 125 je kWp, sofern für die Umsetzung innovative und nachhaltige Lösungsansätze zur Anwendung kommen, wie z.B. die Verwendung von ökologischen Baustoffen (z.B. Holz) für die Unterkonstruktion oder die Wahl von bifazialen oder transparenten Modulen etc.

Zuschlag Systemkombination/-integration

Für Photovoltaikanlagen jeder Kategorie kann um einen Zuschlag in Höhe von € 125 je kWp auf den in der Tabelle angeführten Pauschalförderungsbetrag angesucht werden, sofern die Photovoltaikanlage intelligent in ein ganzheitliches, dezentrales Energiesystem integriert wird, mit dem Ziel den Eigenverbrauch zu optimieren und Flexibilitätsoptionen auszuschöpfen (Lastmanagement). Für den Erhalt des Zuschlages muss die beantragte Photovoltaikanlage mit zumindest zwei weiteren neu installierten Komponenten (wie z.B. Ladestation, Stromspeicher, Lastmanagementsystem, etc.) kombiniert werden oder Teil einer Energiegemeinschaft sein.

Zu
3.)

Made-in-Europe-Bonus

Für Photovoltaikanlagen jeder Kategorie kann um den Made-in-Europe-Bonus angesprochen werden. Durch den Made-in-Europe-Bonus erhöht sich der Investitionszuschuss für eine PV-Anlage (PV-Module, Wechselrichter) um einen Zuschlag von 50 €/kWp, wenn diese in Europa gefertigt wurden.

Ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind zudem die einschlägigen **Förderungshöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** einzuhalten.

1.6. Beispielberechnung des Förderungsbeitrages

Beispiel 1:

Art der PV-Anlage: Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlage

Leistung der Anlage: 150 kWp

Förderungsfähige Kosten: 300.000 €

Unternehmensgröße des Antragstellers: Kleines Unternehmen

Förderungsgrenze	Berechnung	Ergebnis
Leistungskriterium 350 €/kWp für BIPV	150 kWp * 350 €/kWp	52.500 €
Investitionskostenkriterium max. 30% bzw. höchstens 250.000 €	300.000 € * 0,30	90.000 €
Max. Beihilfeintensität lt. AGVO max. 65% der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen	300.000 € * 0,65	195.000 €

→ **Maximale Förderungshöhe: 52.500€**

Wird die Photovoltaikanlage zusätzlich mit einem Stromspeicher und einem intelligentem Lastmanagementsystem kombiniert, kann der Zuschlag „Systemkombination/-integration beansprucht werden.

Förderungsgrenze	Berechnung	Ergebnis
Leistungskriterium:		
Standardförderungssatz 350 €/kWp für BIPV	150 kWp * 350 €/kWp	52.500 €
Zuschlag „Systemkombination/-integration: 125 €/kWp	150 kWp * 125 €/kWp	18.750 €
Gesamtsumme Leistungskriterium inkl. Zuschläge		71.250 €
Investitionskostenkriterium max. 30% bzw. höchstens 250.000 €	300.000 € * 0,30	90.000 €
Max. Beihilfeintensität lt. AGVO max. 65% der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen	300.000 € * 0,65	195.000 €

→ **Maximale Förderungshöhe: 52.500€ + 22.500€ = 71.250 €**

Zu
3.)

Beispiel 2:

Art der PV-Anlage: PV-Überdachung mit semitransparenten Modulen in Kombination mit Ladestellen **und** intelligentem Lastmanagementsystem

Leistung der Anlage: 80 kWp

Förderungsfähige Kosten: 200.000 €

Unternehmensgröße des Antragstellers: Großes Unternehmen

Förderungsgrenze	Berechnung	Ergebnis
Leistungskriterium		
Standardförderungssatz 125 €/kWp gemäß Kat. e)	$80 \text{ kWp} * 125 \text{ €/kWp}$	10.000 €
Aufschlag „innovative u. nachhaltige Lösungsansätze“ 125 €/kWp	$80 \text{ kWp} * 125 \text{ €/kWp}$	10.000 €
Zuschlag „Systemkombination/-integration: 125 €/kWp	$80 \text{ kWp} * 125 \text{ €/kWp}$	10.000 €
Gesamtsumme Leistungskriterium inkl. Zuschläge		30.000 €
Investitionskostenkriterium max. 30% bzw. höchstens 250.000 €	$200.000 \text{ €} * 0,30$	60.000 €
Max. Beihilfeintensität lt. AGVO max. 45% der beihilfefähigen Kosten für große Unternehmen	$200.000 \text{ €} * 0,45$	90.000 €

→ Maximale Förderungshöhe: 30.000€

Die angeführten Berechnungen sind als Beispiele zu verstehen. Über Projekte, die gefördert werden sollen bzw. in welcher Höhe, entscheidet die Jury.

Zu 3.)

1.7. Ist diese Förderung mit Bundesförderungen kombinierbar?

Mögliche Bundesförderungen sind verpflichtend unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderungshöchstgrenzen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dahingehend sind mögliche Bundesförderungen ehestmöglich zu beantragen.

Die Kombination von **EAG-Investitionszuschüssen** mit dieser Ausschreibung ist nur für die laut EAG als innovativ geltenden Photovoltaikanlagen möglich und verpflichtend in Anspruch zu nehmen. Für nähere Informationen diesbezüglich besuchen Sie die Homepage der [EAG Abwicklungsstelle](#).

Sollte eine Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021 i. d. g. F. erfolgen, ist eine gleichzeitige Förderung nach dieser Ausschreibung nicht möglich.

Zu 4.)

<p>1.8. Spielt der Zeitpunkt meiner Einreichung eine Rolle?</p> <p>Bei dieser Förderungsaktion gibt es keine Reihung in Abhängigkeit vom Einreichzeitpunkt. Wichtig ist nur die Einreichung innerhalb der Frist laut Ausschreibung.</p>	<p>Zu 6.)</p>
<p>1.9. Welche Kosten sind förderungsfähig?</p> <p>Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der innovativen PV-Anlage zusammen.</p> <p>Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaik-Module • Aufständering, Unterkonstruktion, Nachführungssysteme der PV-Anlage • Montage • Wechselrichter • Elektroinstallation • Blitzschutz • Planungskosten bis max. 10 % der Anlagenkosten • Abnahme und Prüfbefunde • Netzanschluss 	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.10. Ich errichte zusätzlich zu meiner PV-Anlage einen Speicher und/oder eine Ladestelle. Sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Speicher und/oder der Ladestelle auch förderungsfähig?</p> <p>Nein, nicht im Zuge dieser Ausschreibung.</p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.11. Gibt es eine Maximalgröße (in kWp) für förderungsfähige Anlagen?</p> <p>Nein, es gibt keine Maximalgröße der Anlage. Es ist zu beachten, dass allerdings max. 1000 kWp gefördert werden.</p> <p>Zudem gibt es eine Mindestgröße. Anlagen sind erst ab einer Mindestgröße von 20 kWp förderungsfähig.</p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.12. Sind Contracting-Modelle oder sonstige alternative Errichtungs-Modelle förderungsfähig?</p> <p>Ja. Allerdings gelten nur die unter Punkt 1.9 der FAQs angeführten Kosten als förderungsfähig. Darüber hinaus sind nur Rechnungen förderungsfähig, die auf die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer lauten und von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nachweislich bezahlt wurden.</p>	<p>Zu 2.) & 7.)</p>
<p>1.13. Welche Unterlagen sind für die Antragsstellung bzw. für die Förderungsabrechnung erforderlich?</p> <p>Die Unterlagen zur Antragsstellung sind in Abschnitt 7.1. der Förderungs Ausschreibung, die erforderlichen Unterlagen für die Förderungsabrechnung in Abschnitt 7.2 der Förderungs Ausschreibung aufgelistet.</p>	<p>Zu 7.)</p>

<p>1.14. Wenn ich den Zuschlag Systemkombination/-integration beanspruchen will, welche Informationen/Unterlagen sind zusätzlich für die Antragsstellung bzw. für die Förderungsabrechnung erforderlich?</p> <p>Antragsstellung: Im Zuge der Antragsstellung ist im Projektkonzept (Abschnitt 2.3) im Detail zu beschreiben mit welchen Komponenten (Stromspeicher, Ladestation, Lastmanagementsystem) die Photovoltaikanlage kombiniert wird und wie die Einbindung in das Gesamtsystem geplant ist.</p> <p>Im Falle der Einbindung der Photovoltaik-Anlage in eine Energiegemeinschaft ist diese im Detail zu beschreiben: Art der Energiegemeinschaft (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften EEG oder Bürgerenergiegemeinschaft BEG), Rechtsform, Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer etc.</p> <p>Im Zuge der Abrechnung ist ein Nachweis der weiteren umgesetzten Systemkomponenten (Stromspeicher, Ladestation, Lastmanagementsystem etc.) anhand von Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen in digitaler Form zu erbringen. Im Falle der Einbindung der Photovoltaikanlagen in eine neue/bestehende Energiegemeinschaft muss neben der Beschreibung der Energiegemeinschaft (Art, Teilnehmerinnen/Teilnehmer etc.) nachgewiesen werden, dass der Erzeugungszählpunkt Teil der Energiegemeinschaft ist. Dies kann beispielsweise erfolgen über</p> <ul style="list-style-type: none">• eine gültige vertragliche Vereinbarung¹ zwischen der Energiegemeinschaft und dem/der PV-Anlagenbesitzerin/PV-Anlagenbesitzer (= Förderungswerberin/Förderungswerber)• oder über eine innergemeinschaftliche Abrechnung einer Energiegemeinschaft, die den Einspeise-Zählpunkt der geförderten PV-Anlage aufweist.	Zu 7.)
<p>1.15. Wenn ich den Aufschlag für innovative und nachhaltige Lösungsansätze für Photovoltaikanlagen der Kategorie d) und e) beanspruchen möchte, welche Informationen/Unterlagen sind <u>zusätzlich</u> für die Antragsstellung bzw. für die Förderungsabrechnung erforderlich?</p> <p>Im Zuge der Antragsstellung ist im Projektkonzept (Abschnitt 2.2) eine detaillierte Beschreibung der geplanten innovativen und nachhaltigen Lösungen erforderlich.</p> <p>Im Zuge der Abrechnung ist der Nachweis der Umsetzung in Form von Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen und Fotos zu erbringen.</p>	Zu 7.)

¹ siehe dazu auch Vertragsvorlagen der österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften Vereinbarung für Voll- oder Überschusseinspeiser unter: <https://energiegemeinschaften.gv.at/downloadbereich/>

2. Sonstige Fragen zu PV - Anlagen

2.1. Wie werden Dauerkulturen definiert?

Als Dauerkulturen werden Kulturen bezeichnet, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen werden, wiederkehrende Erträge liefern und für mindestens 5 Jahre auf den Flächen verbleiben.

Zu
1.)

2.2. Ich möchte farbige PV-Module zur Förderung einreichen. Um welche Art von Doppelnutzung handelt es sich dabei?

Farbige PV-Module, die beispielsweise aus architektonischen Gründen ins Bauwerk integriert werden, sind als Doppelnutzung lt. Kategorie a) einzureichen. Wenn farbige Module aufgrund von Vorgaben aus dem Ortsbild- und Landschaftsschutz sowie in Altstadtsschutzonen von Graz errichtet werden, ist im Förderungsantrag eine Doppelnutzung lt. Kategorie b) anzugeben.

Zu
1.)

2.3. Wie berechne ich bei Agri-PV-Anlagen den Anteil (%) der landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Gesamtfläche?

Als „Gesamtfläche“ wird die Fläche des Grundstücks bzw. die Summe aller Grundstücke bezeichnet, auf welchen die PV-Anlage errichtet wird. Als Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird jene Fläche bezeichnet, die tatsächlich auch mit Dauer-/Sonder- oder Ackerbaukulturen bewirtschaftet wird. Die Berechnung des Anteils ist nachvollziehbar im Innovationskonzept nachzuweisen (Berechnung, Planskizzen etc.) und wird in die Juryentscheidung miteinbezogen. Für die Förderung muss diese zumindest 75 % betragen.

Beispiel (zu Abbildung 1):

- Gesamtackerfläche Grundstück: 10.000 m²
- Maschinell bewirtschafteter Bereich: $9 \cdot 8,5 \text{ m} \cdot 100 \text{ m} + 8,5 \text{ m} \cdot 97,0 \text{ m} = 8.472 \text{ m}^2$
- Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche: 84,7 % (> 75 %)

Zu
1.)

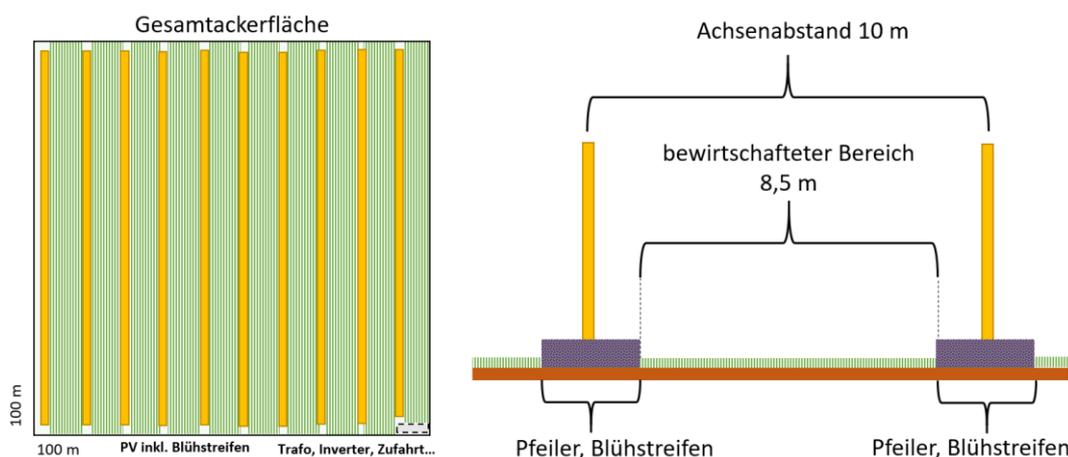


Abbildung 1: schematische Darstellung des Beispiels (annähernd maßstabsgetreu)

<p>2.4. Ist eine Anlage auf einer Wiese mit vertikal aufgestellten PV-Modulen und Reihenabstand von z. B. 8 m förderungsfähig?</p> <p>Die Einstufung als förderungsfähige Agri-PV-Anlage im Sinne dieser Ausschreibung liegt dann vor, wenn die Wiese zur Futtermittel- oder Nahrungsmittelproduktion verwendet wird und mit entsprechenden landwirtschaftlichen Geräten bewirtschaftet, werden kann. Zur Nachvollziehbarkeit ist die geplante agrarische Doppelnutzung sowie der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit mindestens 75% klar in den Einreichunterlagen (Skizzen, (Vor)Planungsunterlagen, ...) darzustellen. Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Nutztierhaltung (Hühner, Schafe, Ziegen etc.) werden im Rahmen dieser Ausschreibung nicht gefördert.</p>	Zu 1.)
<p>2.5. Wann gilt eine Fläche als Abbaufäche?</p> <p>Die oberirdische Gewinnung von Rohstoffen (z.B. Sandgrube, Lehmgrube, Schottergrube etc.) ist in der Regel mit einer vorangegangenen behördlichen Genehmigung (z.B. Mineralrohstoffgesetz, Naturschutz etc.) bzw. einem Eintrag im Flächenwidmungsplan (Bergbaugebiete, Sondernutzung im Freiland o.Ä.) verbunden. Entsprechende Nachweise wie Bescheide oder Auszüge aus dem Flächenwidmungsplan sollen beim Förderungsansuchen für die relevanten Grundstücke beigelegt werden. Förderungsfähig sind PV-Anlagen auf operativen oder stillgelegten Flächen (Nachweis z.B. mittels abgelaufenem Genehmigungsbescheid, Auffassungsbescheid oder historischem Flächenwidmungsplan möglich).</p> <p>Sofern bei stillgelegten Abbaufächen, Halden, ausgekiesten Schottergruben etc. eine anderweitige Nachnutzung (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, Deponie etc.) möglich oder bereits erfolgt ist, liegt keine Doppelnutzung gemäß lit. (f) vor.</p> <p>Die etwaigen behördlichen Vorschriften für das Projektgebiet, Nachnutzungsauflagen bei Deponien etc. sowie die spezifischen Umstände sollen im Innovationskonzept zur Förderungseinreichung dargelegt werden. Die Jury wird dies bei der Förderungsentscheidung berücksichtigen.</p>	Zu 1.)